

Amtliche Bekanntmachung

Eigentümerinformation - Sanierungsvermerk im Grundbuch Sanierungsgebiet „Ortskern Ost“

Der Sanierungsvermerk ist nach deutschem Baurecht ein Grundbucheintrag, der auf die Lage des Grundstücks in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet hinweist. Nach § 143 Abs. 2 BauGB ist mit Rechtskraft der Sanierungssatzung der Sanierungsvermerk in die Grundbücher, in Abteilung II, der betroffenen Grundstücke einzutragen.

Die Eintragung erfolgt ohne Beteiligung des Eigentümers auf Antrag der Stadt oder Gemeinde. Der Sanierungsvermerk hat keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen, lediglich eine Informations- und Sicherungsfunktion für den Grundstücksverkehr. Mit diesem Sanierungsvermerk wird kenntlich gemacht, dass das Grundstück in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegt. Er weist darauf hin, dass eine städtebauliche Sanierung durchgeführt wird und dass die Bestimmungen des Baugesetzbuches und hier das besondere Städtebaurecht gemäß den §§ 136 ff. BauGB zu beachten sind.

Mit dem Sanierungsvermerk muss bei Vorhaben und Rechtsvorgängen der betroffenen Grundstücke und Immobilien die Zustimmung der Gemeinde nach § 144 BauGB eingeholt werden. Ein positiver Aspekt ist, dass Eigentümer öffentliche Fördergelder in Anspruch nehmen können. Ferner können nach § 7h EstG auf Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB, die nicht durch Zuschüsse aus Sanierungsmitteln gedeckt sind, erhöhte Abschreibungen vorgenommen werden.

Nach Abschluss der Stadtsanierung (dies geschieht durch Aufhebung der Sanierungssatzung) wird der Sanierungsvermerk wieder gelöscht. Durch die Eintragung und Löschung entstehen dem Grundstückseigentümer keine Kosten.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne unter der Telefonnummer 07324/955-1602 oder per E-Mail c.doerner@herbrechtingen.de zur Verfügung.

Corina Dörner
Fachbereich Bau